

H a u p t s a t z u n g der Stadt Bünde

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2	Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3	Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4	Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	3 f
§ 5	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	4
§ 6	Anregungen und Beschwerden	4 f
§ 7	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 8	Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 9	Ausschüsse	5 f
§ 10	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz	6 f
§ 11	Genehmigung von Rechtsgeschäften	7 f
§ 12	Bürgermeister und ehrenamtliche Stellvertreter	8
§ 13	Beigeordnete	8
§ 14	Öffentliche Bekanntmachungen	8 f
§ 15	Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen	9
§ 16	Inkrafttreten	9

Hauptsatzung der Stadt Bünde vom 31.01.2024

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S.490](#)), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 24.01.2024 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die heutige Stadt Bünde ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12.12.1968 (GV. NW. 1968 S. 396) Neugliederungsgesetz durch Zusammenschluss der Stadt Bünde mit den früheren Gemeinden Bustedt, Hunnebrock, Hüffen, Werfen, Ahle, Holsen, Muckum, Ennigloh, Dünne, Spradow und Südlengern (Ortsteil Südlengerheide) gebildet worden.
- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Bünde. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 28. April 1972 das Recht zur Führung eines Wappens und verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Das Stadtwappen zeigt zwei sich die Hand reichende Ritter in roten Feldern.
- (2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 28. April 1972 das Recht zur Führung einer Stadtflagge (Stadtfarben) verliehen worden. Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß-grün längsgestreift.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.
- (4) Die beigefügten Anlagen (das Wappen, die Stadtflagge und das Dienstsiegel) sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Bünde bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu informieren.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder Ausschussvorsitzenden zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bzw. die/der Ausschussvorsitzende(n) bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder sein Beauftragter die Einwohner über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder und Einwohner der Stadt Bünde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Bünde zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bünde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bünde fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der

Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Die Bürgermeister bzw. der Bürgermeister kann um Zeitverzögerungen zu vermeiden, Anregungen oder Beschwerden dem zuständigen Fachausschuss vorlegen, bevor der Haupt- und Finanzausschuss sich damit befassen kann.

- (4) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle (z. B. zuständiger Fachausschuss). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle (z. B. zuständiger Fachausschuss) nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bünde".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidung

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen.

- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wird durch die Zuständigkeitsordnung geregelt, die der Rat erlässt.
- (5) Der Rat behält sich ein Rückholrecht vor.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Teilen der Fraktionen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktions- und Ausschusssitzungen sowie deren Arbeitskreise oder Steuerungsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschüttung wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz gem. der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung), es sei denn, dass sie ersichtlich keine

finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt und wird begrenzt durch den Höchstbetrag nach § 3 a Abs. 2 EntschVO.

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Aufwandsentschädigungen gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW werden nicht gezahlt.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, die aus einem Ausschuss der Stadt resultieren,

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister/in und ehrenamtliche Stellvertreter/innen

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Sie führen die Bezeichnung „Stellv. Bürgermeister“. Weibliche Bürgermeister führen die Bezeichnung in weiblicher Form.
- (3) Die stellvertr. Bürgermeister/innen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).

§ 13

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Sie/er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“/„Erster Beigeordneter“.

Ist die/der Erste Beigeordnete an der Vertretung gehindert, nimmt die/der weitere Beigeordnete die Vertretung wahr.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden vollzogen im amtlichen Kreisblatt - Amtsblatt für den Kreis Herford. Dies gilt auch für Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates.
- Das Amtsblatt wird an der Bekanntmachungstafel, Rathausvorplatz, Bahnhofstraße 15, ausgehängt.

Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Bünde <https://www.buende.de/Home/Amtliche-Bekanntmachungen/> – sowie unter <https://www.buende.de/Rathaus-I-Politik/Ortsrecht-Satzungen/> veröffentlicht.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Bünde, Rathausvorplatz, Bahnhofstraße 15, 32257 Bünde. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
- (3) Durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Bünde, Rathausvorplatz, Bahnhofstraße 15, können öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz vollzogen werden. Der Hinweis erfolgt im amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford.

§ 15

Zuständigkeiten für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Bediensteten der Stadt Bünde und des Eigenbetriebes Baubetriebshof. Sie/er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung der 17. Änderung vom 23.04.2021 außer Kraft.

gez. Rutenkröger

(Rutenkröger)
Bürgermeisterin

gez. Rieke

(Rieke)
Schriftführer